

Beitragsordnung

für den gemeinnützigen Verein

Patent für Nepal – Save Blessing Child Home e.V.

mit Sitz in Vlotho (Kreis Herford)

Beitragsordnung vom 18.05.2021

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag beträgt mindestens **25,00 EUR** pro Kalenderjahr - für eine natürliche Person, Einzelunternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Personengesellschaften oder juristische Personen.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Der Verein erhebt für das Kalenderjahr 2021 erstmals Beiträge.

Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig vollständig bei der Neuaufnahme von Mitgliedern mit der Mitgliedschaft gemäß § 3 der Satzung zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig.

Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine schriftliche Mahnung gemäß § 3 der Satzung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird, und in der auf die Folgen gemäß § 3 der Satzung bei nicht fristgemäßer

Zahlung über einen Zeitraum länger als 3 Monate nach Absendung der mit eingeschriebenem Brief zugestellten Mahnung hingewiesen wird.

§ 6 Veränderungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Vorstand und dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§ 7 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Gründungsversammlung hat diese Beitragsordnung in ihrer Sitzung am 18.05.2021 in Vlotho beschlossen.

Die Beitragsordnung wurde den Teilnehmer*innen der Gründungsversammlung vor der Beschlussfassung bekannt gegeben und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Vlotho, den 18.05.2021